

## RzF - 41 - zu § 65 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.12.2008 - 9 C 1/08 = RdL 2009, 94-96 (Leitsatz und Gründe) = Buchholz 424.01 § 44 = FlurbG Nr. 89 (Leitsatz, redaktioneller Leitsatz und Gründe) = DVBl 2009, 395 (Leitsatz) = NVwZ-RR 2009, 317 (Leitsatz) = DÖV 2009, 543 (Leitsatz) (Lieferung 2010)

## Leitsätze

1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Umstand (hier: die Eigenschaft eines Grundstücks als ackerbare ausgleichszahlungsberechtigte Fläche gemäß der Kulturpflanzenregelung, sog. AB-Status) ein fortwährender wertbestimmender Faktor i.S.v. § 44 Abs. 2 Halbs. 2 FlurbG ist oder ob ein diesbezügliches Defizit lediglich einen vorübergehenden Nachteil i.S.v. § 51 Abs. 1 FlurbG darstellt, ist auf den für die Beurteilung der Wertgleichheit der Landabfindung maßgeblichen Zeitpunkt abzustellen, im Falle einer vorläufigen Besitzeinweisung mithin auf den darin bestimmten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG).

## Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 113 - zu § 44 Abs. 1 FlurbG.

Ausgabe: 07.12.2025 Seite 1 von 1